



# Förderung der Kleinkinderbetreuung im kommunalen Finanzausgleich Baden-Württemberg 2012 weiter ausgebaut

Franz Burger, Karl Wiedmann

Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Franz Burger ist Leiter des Referats „Öffentliche Finanz- und Personalwirtschaft“ im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Karl-Georg Wiedmann ist Sachgebietsleiter im gleichen Referat.

Die Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung der Kinder stehen als zunehmend wichtigere Institution im Bildungsgefüge immer stärker im Blickpunkt der Fachleute, der Politik und weiter Kreise der Bevölkerung. Derzeit vollzieht sich ein Wandel von Kinderkrippe und Kindergarten als Betreuungseinrichtung hin zur Bildungseinrichtung. Dies zeigt sich auch an dem für Kindergärten in Baden-Württemberg verbindlichen Orientierungsplan<sup>1</sup>. Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichtaufgaben benötigen die Gemeinden dauerhaft die entsprechenden finanziellen Mittel. Zum 1. Januar 2009 wurden in den §§ 29b und 29c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)<sup>2</sup> Regelungen zu den Zuweisungen für diesen Zweck an die Gemeinden und Landkreise aufgenommen. Nach den Ergebnissen der jüngsten Jugendhilfestatistik bedarf es weiterer Impulse, um die vom Kinderförderungsgesetz vorgegeben Ziele hinsichtlich der Zahl der so betreuten Kinder zu erreichen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat deshalb im Oktober 2011 beschlossen, den Kommunen für 2012 zusätzliche 315 Mill. Euro und im nächsten Jahr 325 Mill. Euro für die Förderung der Kleinkindförderung zur Verfügung zu stellen. Für die Zeit ab 2014 hat die Landesregierung den Kommunalverbänden zugesagt, rund zwei Drittel der Betriebsausgaben der Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung zu übernehmen.

## Kleinkindbetreuung gewinnt immer mehr an Gewicht

Der Ausbau der Kleinkindbetreuung spielt für unsere Städte und Gemeinden eine zunehmend wichtige Rolle. Über viele Jahre war die Kinderbetreuung in den Gemeindeverwaltungen als freiwillige Aufgabe angesehen worden. Seit 1996 gab es in Deutschland einen Rechtsanspruch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.<sup>3</sup> Damit war den Gemeinden diese Aufgabe als Pflichtaufgabe übertragen. Inzwischen hat sich weithin die Erkenntnis durchgesetzt, dass Nachteile für die Kinder

der bildungsferneren Schichten bereits in der Grundschule besser vermieden werden können, wenn die außerfamiliäre professionelle Betreuung von Kleinkindern noch vor dem klassischen Kindergartenalter von 3 bis 6 Jahren einsetzt. Sowohl dieses Ziel wie auch die erwünschte Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern sind nur mit einem deutlich höheren Angebot an Betreuungsplätzen zu realisie-



## Zur Situation der Kleinkindbetreuung am 1. März 2011

In der Altersgruppe der unter 3-Jährigen besuchten in Baden-Württemberg am 1. März 2011 rund 49 400 Kinder eine Kindertageseinrichtung, das ergab eine Besuchsquote von 18,0 % aller Kinder dieser Altersgruppe. Rund 30 % dieser Kinder nahmen eine Betreuungszeit von über 7 Stunden und damit eine Ganztagsbetreuung in Anspruch. Darüber hinaus wurden knapp 8 100 Kinder unter 3 Jahren durch Tageseltern betreut. Die Besuchsquote der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege lag bei 2,9 %. Der Anteil der betreuten Kinder an der Altersgruppe der unter 3-Jährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege insgesamt betrug 20,8 %.

In den einzelnen Stadt- und Landkreisen zeigten sich zum 1. März 2011 bei der Altersgruppe der unter 3-Jährigen deutliche regionale Unterschiede. Vor allem in den Stadtkreisen errechnen sich höhere Betreuungsquoten, insbesondere in den Stadtkreisen Heidelberg (37,6 %), Freiburg im Breisgau (31,6 %) und Stuttgart (27,0 %), aber auch in den Landkreisen Tübingen (30,2 %), Breisgau-Hochschwarzwald (25,4 %) und dem Bodenseekreis (25,1 %). Deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen die Betreuungsquoten für Kleinkinder im Kreis Waldshut mit 13,1 % oder im Kreis Göppingen mit 13,5 %.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. dazu: Pflugmann-Hohlstein, Barbara, „Kinderbetreuung gestern – heute und morgen“ in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 4/2012.

- 1 Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 15. März 2011
- 2 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 1. Januar 2000, (GBl. S: 14)
- 3 § 24 SGB VIII (KJHG)

ren. Dies stellt viele Städte und Gemeinden vor allem hinsichtlich der finanziellen Dimensionen vor große Herausforderungen.

Das zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (KiföG)<sup>4</sup> sieht in Artikel 1 (Änderung von § 24 SGB VIII) vor, dass ab 2013

1. Kinder von 1 bis unter 3 Jahren einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege haben.
2. Kinder bereits im 1. Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung oder in Tagespflege haben, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist.

Ab 2009 bis 2013 haben die Eltern von 1- bis 3-jährigen Kinder bereits einen Betreuungsanspruch, wenn dies für die Entwicklung des Kindes geboten ist.

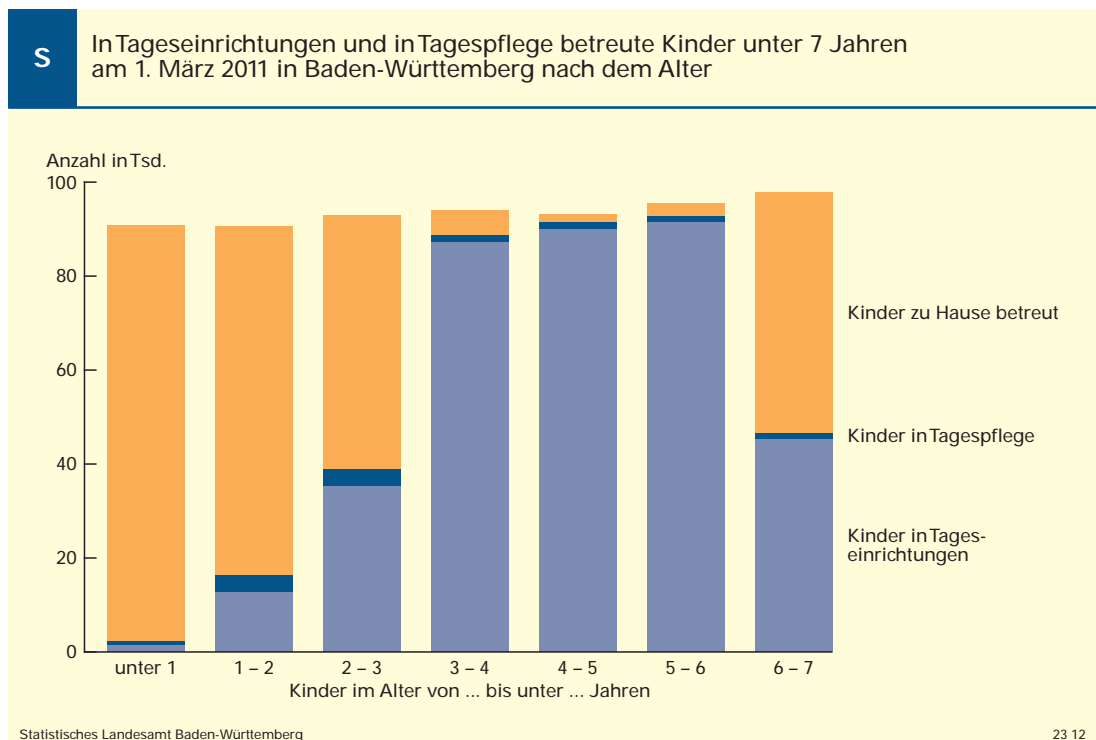
Der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben sich aufgrund dieser Regelung bereits 2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise für durchschnittlich 34 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufzubauen. Zwei Drittel der neuen Plätze sollen in Einrichtungen und ein Drittel in der Kindertagespflege bei Tageseltern entstehen. Vor Ort geht es in den Gemeinden aber weniger um das Erreichen dieser Durchschnittswerte; vielmehr geht es darum, Betreuungsmöglichkeiten flexibel, zeit- und ortsnah entsprechend dem tatsächlichen

Bedarf anzubieten. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass weit mehr Betreuungsplätze als für die geforderten 34 % der Kinder bereit zu stellen sind.

### Die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen

Die Förderung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen orientierte sich bis 2003 an der Zahl und der Größe der eingerichteten Gruppen. Seit 2004 erhalten die Gemeinden zur Bereitstellung und zum Unterhalt der Kinderbetreuung pauschale Zuweisungen in der Größenordnung von jährlich 394 Mill. Euro. Diese Mittel wurden nach einem Verteilungsschlüssel auf die Gemeinden verteilt, der anfangs zu 90 % die Kindergartenzuweisungen für das Jahr 2002 und zu 10 % die Zahl der Kinder unter 7 Jahren berücksichtigte. Der Faktor „Kinderzahl“ stieg 2006 auf 20 % und 2008 auf 30 % an.

Zur Umsetzung der Regelung im Kinderförderungsgesetz wurde zum 1. Januar 2009 die finanzielle Beteiligung des Landes bzw. die Verteilung der Zuschüsse des Bundes in neuen Regelungen im Finanzausgleichgesetz des Landes festgelegt. Danach erfolgen die Zuschüsse nicht mehr pauschal nach der Zahl der insgesamt vorhandenen und für eine Betreuung infrage kommenden Kinder, sondern nach der Anzahl der tatsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder. Finanziell wirksam ist die Dauer der täglichen Betreuung. Die



<sup>4</sup> Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG vom 10. Dezember 2008).

Gewichtungsfaktoren (siehe unten) wurden auf der Grundlage der Betriebskosten ermittelt. Entscheidend für die Höhe der Förderung ist aber vor allem das Alter der Kinder. Hier kommen die unterschiedlichen Finanzmassen zum Tragen, die zum einen nach § 29 b FAG (Kinder in Einrichtungen von 3 Jahren bis unter 7 Jahren) und zum anderen nach § 29 c (Kinder in Einrichtungen und in Tagespflege bis unter 3 Jahre) bereitgestellt und verteilt werden.

**Empfänger der Zuweisungen sind die Gemeinden**

Um für die Gemeinden finanzielle Brüche gegenüber der bisherigen Förderung abzufedern, wurden im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2013 auch noch die Kindergartenzuschüsse des Landes für das Jahr 2002 berücksichtigt, allerdings mit fallenden Anteilen.

Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse des Landes für die Einrichtungsplätze der Kinder zwischen 3 und unter 7 Jahren ist in § 29 b FAG geregelt, für die Plätze der Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen und in Kindertagespflege, in § 29 c FAG. Die Bundes- und Landesmittel werden den Gemeinden (für die Einrichtungen) und den Stadt- und Landkreisen (für die Tagespflege) zugewiesen, in denen die Kinder betreut werden. Die Gewichtungsfaktoren der Kinder in Einrichtungen und in Tagespflege nach dem Alter und dem Betreuungsumfang sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

*Förderung der Kinder von 3 bis unter 7 Jahren in Einrichtungen (§ 29 b FAG):*

Tägliche Betreuungszeit	Gewichtungsfaktor
Bis zu 5 Stunden	0,4
Mehr als 5 bis unter 7 Stunden	0,6
Mehr als 7 Stunden	1,0

*Förderung der Kinder von 0 bis unter 3 Jahren in Einrichtungen und in Tagespflege (§ 29 c FAG):*

Tägliche Betreuungszeit	Gewichtungs- faktor Einrichtungen	Gewichtungs- faktor Tagespflege
Bis zu 5 Stunden	0,5	0,3
Mehr als 5 bis unter 7 Stunden	0,7	0,5
Mehr als 7 Stunden	1,0	0,7

2012 beträgt das Fördervolumen nach den §§ 29 b und 29 c FAG in der Summe rund 690 Mill. Euro. Davon sind 65 Mill. Euro eine Beteiligung des Bundes. Der Bundesanteil steigt weiter an und wird ab 2014 jährlich gleichbleibend 99 Mill. Euro betragen.

Nach den Ergebnissen der Jugendhilfestatistik reichen diese Mittel aber noch nicht aus, um die vom Kinderförderungsgesetz vorgegebenen Ziele hinsichtlich der Zahl der zu betreuenden Kinder unter 3 Jahren zu erreichen. Zur Finanzierung der noch fehlenden Betreuungsplätze (*Schaubild 1*) hat der Landtag von Baden-Württemberg am 26. Oktober 2011 die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von bislang 3,5 % auf jetzt 5 % beschlossen. Die neue gesetzliche Regelung trat am 5. November 2011 in Kraft. Von der Erhöhung erwartet die Landesregierung jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 355 Mill. Euro in diesem Jahr und bis zu 375 Mill. Euro im Jahr 2015. Von diesem Betrag werden 2012 zusätzliche 315 Mill. Euro und im nächsten Jahr 325 Mill. Euro den Kommunen für die Förderung der Kleinkindförderung zur Verfügung stehen. In der Summe mit der bisherigen Förderung nach § 29 c FAG sind das 2012 rund 1 Mrd. Euro. Aber auch dies ist nur eine Übergangsregelung. Ministerpräsident *Winfried Kretschmann* hat sich am 10. Oktober des vergangenen Jahres mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag sowie dem Landkreistag darauf verständigt, die Betriebsausgaben der Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung in der Weise neu aufzuteilen, dass ab 2014 das Land 68 % der Betriebsausgaben übernimmt. Die Kommunen und die Eltern haben sich demnach ab dem Jahr 2014 mit einem Kostenbeitrag von 32 % an den Betriebskosten zu beteiligen. In der *Übersicht* ist die Berechnung für eine Beispielgemeinde ersichtlich. Die Verteilung der Mittel im Jahr 2012 nach Regionen, Stadt- und Landkreisen ergibt sich aus der *Tabelle*.

**Kindertagespflege durch Tageseltern**

Zur Erfüllung der Rechtsansprüche von Eltern der unter 3-jährigen Kinder auf einen Betreuungsplatz ist in Baden-Württemberg der Ausbau der Kindertagespflege, also der Betreuung durch Tageseltern, erwünscht. Für die Organisation der Kindertagespflege sind die Stadt- und Landkreise sowie in Einzelfällen die zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden zuständig. Die Zuweisungen für die in der Tagespflege betreuten Kinder erhalten deshalb die Stadt- und Landkreise, die die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden weiterleiten, soweit diese



## Berechnungsschema der Zuweisungen für die Kinderförderung 2012 am Beispiel der Stadt Heidelberg

<b>Kindergartenförderung (§ 29b FAG)</b>			
<b>Basisdaten Land</b>			
Zuweisungen für 2002			393 706 915
Zuweisungen für 2012			496 000 000
Masse für Verteilung nach Zuweisungen 2002: 20 %			99 200 000
Masse für Verteilung nach Kinder			396 800 000
gewichtete Kinderzahl insgesamt			204 716,6
Zuweisung je Kind			<b>1 938,28</b>
<b>Basisdaten Gemeinde</b>			
<b>Zuweisungen für 2002</b>			<b>4 987 610</b>
Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von		x Faktor	
bis zu 5 Stunden	55	0,4	22,0
mehr als 5 bis 7 Stunden	1 568	0,6	940,8
mehr als 7 Stunden	2 205	1,0	2 205,0
<b>gewichtete Kinderzahl</b>			<b>3 167,8</b>
<b>Berechnung der Zuweisungen</b>			<b>EUR</b>
Verteilung nach Zuweisungen 2002			
Land: 496 000 000 davon 20 % = 99 200 000			
Zuweisung Gemeinde : Zuweisung Land 2002 x Masse 2012			
Gemeinde: 4 987 610 : 393 706 915 x 99 200 000 =			<b>1 256 698</b>
Verteilung nach Zahl der betreuten Kinder			
gewichtete Kinder x Zuweisung je Kind 3167,8 x 1 938,28 =			<b>6 140 083</b>
<b>Jahreszuweisung</b>			<b>7 396 781</b>
<b>Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)</b>			
<b>Basisdaten Land</b>			
Masse für die Kleinkindförderung			509 000 000
gewichtete Kinderzahl insgesamt			40 399,6
Zuweisung je Kind			<b>12 599,13</b>
<b>Basisdaten Gemeinde</b>			
Kinder in Tageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von		x Faktor	
bis zu 5 Stunden	109	0,5	54,5
mehr als 5 bis 7 Stunden	352	0,7	246,4
mehr als 7 Stunden	720	1,0	720,0
Kinder in der Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von		x Faktor	
bis zu 5 Stunden	124	0,3	37,2
mehr als 5 bis 7 Stunden	77	0,5	38,5
mehr als 7 Stunden	34	0,7	23,8
<b>gewichtete Kinderzahl</b>			<b>1 120,4</b>
<b>Berechnung der Zuweisungen</b>			<b>EUR</b>
gewichtete Kinder x Zuweisung je Kind 1 120,4 x 12 599,13 =			14 116 065
<b>Jahreszuweisung</b>			<b>14 116 065</b>

**T** Kinderförderung in den Stadt- und Landkreisen des Landes 2012

Stadtkreis (SKR) Landkreis (LKR) Region Regierungsbezirk Land	Kinder- und Kleinkinderförderung			
	für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren in Einrichtungen	für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen	für Kinder unter 3 Jahren in Tagespflege	zusammen
	EUR			
<b>Stuttgart (SKR)</b>	31 054 396	45 736 101	2 897 800	79 688 297
Böblingen (LKR)	17 652 907	14 688 052	2 048 618	34 389 577
Esslingen (LKR)	23 952 974	16 797 134	2 867 561	43 617 669
Göppingen (LKR)	11 222 742	6 530 110	677 833	18 430 685
Ludwigsburg (LKR)	24 325 786	22 645 659	1 877 270	48 848 715
Rems-Murr-Kreis (LKR)	18 608 598	14 482 685	1 370 785	34 462 068
<b>Region Stuttgart</b>	<b>126 817 403</b>	<b>120 879 741</b>	<b>11 739 867</b>	<b>259 437 011</b>
<b>Heilbronn (SKR)</b>	5 992 534	4 874 603	212 925	11 080 062
Heilbronn (LKR)	15 444 065	15 146 651	667 753	31 258 469
Hohenlohekreis (LKR)	4 787 031	3 925 880	375 454	9 088 365
Schwäbisch Hall (LKR)	8 838 030	6 043 786	277 180	15 158 996
Main-Tauber-Kreis (LKR)	5 829 344	5 258 867	314 978	11 403 189
<b>Region Heilbronn-Franken</b>	<b>40 891 004</b>	<b>35 249 787</b>	<b>1 848 290</b>	<b>77 989 081</b>
Heidenheim (LKR)	5 663 986	4 035 496	406 951	10 106 433
Ostalbkreis (LKR)	14 285 202	10 792 394	502 705	25 580 301
<b>Region Ostwürttemberg</b>	<b>19 949 188</b>	<b>14 827 890</b>	<b>909 656</b>	<b>35 686 734</b>
<b>Regierungsbezirk Stuttgart</b>	<b>187 657 595</b>	<b>170 957 418</b>	<b>14 497 813</b>	<b>373 112 826</b>
<b>Baden-Baden (SKR)</b>	2 132 951	1 910 028	220 485	4 263 464
Karlsruhe (SKR)	13 099 065	17 757 213	1 618 988	32 475 266
Karlsruhe (LKR)	19 430 144	18 443 850	1 704 662	39 578 656
Rastatt (LKR)	9 819 836	9 348 544	350 255	19 518 635
<b>Region Mittlerer Oberrhein</b>	<b>44 481 996</b>	<b>47 459 635</b>	<b>3 894 390</b>	<b>95 836 021</b>
Heidelberg (SKR)	7 396 781	12 862 451	1 253 613	21 512 845
Mannheim (SKR)	14 733 154	15 032 022	1 961 685	31 726 861
Neckar-Odenwald-Kreis (LKR)	6 317 347	5 266 422	157 489	11 741 258
Rhein-Neckar-Kreis (LKR)	24 413 186	25 278 868	2 752 909	52 444 963
<b>Region Rhein-Neckar<sup>1)</sup></b>	<b>52 860 468</b>	<b>58 439 763</b>	<b>6 125 696</b>	<b>117 425 927</b>
Pforzheim (SKR)	5 839 966	4 306 382	214 185	10 360 533
Calw (LKR)	6 943 945	5 856 064	275 920	13 075 929
Enzkreis (LKR)	8 602 709	7 554 423	348 995	16 506 127
Freudenstadt (LKR)	5 324 724	3 506 332	357 815	9 188 871
<b>Region Nordschwarzwald</b>	<b>26 711 344</b>	<b>21 223 201</b>	<b>1 196 915</b>	<b>49 131 460</b>
<b>Regierungsbezirk Karlsruhe</b>	<b>124 053 808</b>	<b>127 122 599</b>	<b>11 217 001</b>	<b>262 393 408</b>
Freiburg im Breisgau (SKR)	10 708 376	14 452 462	1 820 574	26 981 412
Breisgau-Hochschwarzwald (LKR)	11 434 993	12 479 416	961 313	24 875 722
Emmendingen (LKR)	7 294 682	6 581 771	614 837	14 491 290
Ortenaukreis (LKR)	20 118 907	18 713 460	1 268 732	40 101 099
<b>Region Südlicher Oberrhein</b>	<b>49 556 958</b>	<b>52 227 109</b>	<b>4 665 456</b>	<b>106 449 523</b>
Rottweil (LKR)	6 325 833	5 126 575	302 379	11 754 787
Schwarzwald-Baar-Kreis (LKR)	8 993 030	8 193 205	501 445	17 687 680
Tuttlingen (LKR)	6 228 332	4 795 213	286 000	11 309 545
<b>Region Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>	<b>21 547 195</b>	<b>18 114 993</b>	<b>1 089 824</b>	<b>40 752 012</b>
Konstanz (LKR)	11 986 405	12 500 845	1 002 890	25 490 140
Lörrach (LKR)	9 748 714	7 030 302	1 087 304	17 866 320
Waldshut (LKR)	7 428 297	4 418 498	312 458	12 159 253
<b>Region Hochrhein-Bodensee</b>	<b>29 163 416</b>	<b>23 949 645</b>	<b>2 402 652</b>	<b>55 515 713</b>
<b>Regierungsbezirk Freiburg</b>	<b>100 267 569</b>	<b>94 291 747</b>	<b>8 157 932</b>	<b>202 717 248</b>
Reutlingen (LKR)	12 793 999	11 642 841	1 152 820	25 589 660
Tübingen (LKR)	10 989 137	14 374 339	1 288 890	26 652 366
Zollernalbkreis (LKR)	7 969 717	4 778 837	415 771	13 164 325
<b>Region Neckar-Alb</b>	<b>31 752 853</b>	<b>30 796 017</b>	<b>2 857 481</b>	<b>65 406 351</b>
Ulm (SKR)	5 662 200	6 247 908	602 238	12 512 346
Alb-Donau-Kreis (LKR)	9 150 466	5 903 931	680 353	15 734 750
Biberach (LKR)	9 261 389	6 482 234	594 678	16 338 301
<b>Region Donau-Iller<sup>1)</sup></b>	<b>24 074 055</b>	<b>18 634 073</b>	<b>1 877 269</b>	<b>44 585 397</b>
Bodenseekreis (LKR)	9 250 057	10 823 901	716 890	20 790 848
Ravensburg (LKR)	12 679 029	10 941 066	602 238	24 222 333
Sigmaringen (LKR)	6 262 102	5 247 522	258 282	11 767 906
<b>Region Bodensee-Oberschwaben</b>	<b>28 191 188</b>	<b>27 012 489</b>	<b>1 577 410</b>	<b>56 781 087</b>
<b>Regierungsbezirk Tübingen</b>	<b>84 018 096</b>	<b>76 442 579</b>	<b>6 312 160</b>	<b>166 772 835</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>495 997 068</b>	<b>468 814 343</b>	<b>40 184 906</b>	<b>1 004 996 317</b>

1) Soweit Land Baden-Württemberg

Träger der örtlichen Jugendhilfe sind. Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss einen Anteil von mindestens 15 % des ihm zugewiesenen Betrags für die Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegeeltern einsetzen; gedacht ist dabei besonders an die Verbesserung des Personalschlüssels. Damit steht die Masse der Mittel für eine Reduzierung der Elternbeiträge zur Verfügung. Die Tagespflege soll dadurch auch für die Eltern an Attraktivität gewinnen, die sich bisher aus finanziellen Erwägungen nicht dafür entscheiden konnten. Für die Qualifizierung und Fortbildung der Tageseltern sind diese Mittel dagegen ausdrücklich nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist

noch anzumerken, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann selbst die Organisation der Tagespflege sowie die Beratung und Betreuung wahrnehmen sollen, wenn diese Aufgaben nicht von freien Jugendhilfeträgern, wie zum Beispiel Tageselternvereinen, bereits wahrgenommen werden. ■

Weitere Auskünfte erteilen

Franz Burger, Telefon 0711/641- 27 60,

[Franz.Burger@stala.bwl.de](mailto:Franz.Burger@stala.bwl.de)

Karl Wiedmann, Telefon 0711/641- 27 63,

[Karl-Georg.Wiedmann@stala.bwl.de](mailto:Karl-Georg.Wiedmann@stala.bwl.de)

## Buchbesprechung

Reinhard Güll

Im Verlag Klöpfer & Meyer sind drei weitere neue Bände in der Reihe der „Kleinen Landesbibliothek“ erschienen. Sie lassen diese beträchtlich anwachsen und stellen einige international und regionalgeschichtlich bedeutende Autoren vor, die zu Unrecht heute nicht mehr im Fokus einer großen Lesegemeinde stehen. So ist der Band 18 angelegt als literarische Anthologie zu dem Thema Freundschaft, Beziehungen und Bekenntnisse. Was passiert eigentlich, wenn zwei sich anfreunden? Wie steht es mit der Freundschaft zwischen den Geschlechtern? Sind Freunde für den Alltag da oder für Zeiten der Not? Sollen Freunde möglichst gleichartig oder doch unterschiedlich sein? An was zerbrechen Freundschaften?

Freundschaften bereichern das Leben: Brüderlichkeit und die Schwesterlichkeit sowieso, Verstehen und Vertrauen, Achtung und Anerkennung, Zuneigung, Liebe zum Lebendigen, Fürsorge und Solidarität. Die Auswahl beinhaltet kurze Werke oder Werksauszüge von Christian Friedrich Daniel Schubart, Marie Luise Kaschnitz, Ernst Bloch, Friedrich Hölderlin und vielen an-

deren. Herrmann Bausinger gibt in Band 19 die „Dorfgeschichten“ von Berthold Auerbach neu heraus. Im 19. Jahrhundert wurde Auerbach in ganz Deutschland und in vielen anderen Ländern als Dichter verehrt und gefeiert. Die Schwarzwälder Dorfgeschichten, die seinen Weltruhm begründeten, spielen fast allein in seinem schwäbischen Heimatort Nordstetten. Er erzählt von den Menschen in diesem Dorf, von großen und kleinen Bauern, aber auch von den meist Handel treibenden jüdischen Einwohnern, zu denen seine eigene Familie gehörte: Bilder einer versunkenen Epoche – aber die geschilderten sozialen Konflikte und psychischen Probleme sind nicht nur Vergangenheit. Band 20 der kleinen Landesbibliothek enthält kleinere Erzählungen Hermann Hesses unter dem Titel „Jugendland“. Hermann Hesse hat seine Knaben- und Jugendjahre im Schwäbischen erlebt, unter anderem in Calw, Maulbronn und Tübingen. Darüber erzählt und reflektiert er in den hier versammelten Erinnerungen und Erzählungen großartig und mit äußerster Subtilität, wie der Psychoanalytiker Alexander Mitscherlich über die Erzählung Kinderseele urteilte. ■



ISBN 978-3-940086-69-3



ISBN 978-3-940086-70-9



ISBN 978-3-940086-71-6